

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Grundsatz

1.1. Für den Geschäftsverkehr mit Kunden, Kaufleuten oder öffentlichen Auftragnehmern gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Asphalt Art International GmbH unter ausdrücklicher Ablehnung aller etwaigen Geschäfts- und insbesondere Einkaufsbedingungen des Erwerbers bzw. des Bestellers.

Bei einem Widerspruch von Einkaufsbedingungen des Kunden mit den Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Asphalt Art International GmbH.

Sie gelten für den Kauf eines Gegenstandes, sowie für die Herstellung eines Gegenstandes im Auftrag des Kunden sowie für die Montage des Produktes auf Böden und Gegenstände des Kunden.

1.2. Sie gelten auch für Verträge, die mit im Ausland und des EU-Gebiets ansässigen Kunden geschlossen werden.

1.3. Der Besteller kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen nur binnen 8 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung geltend machen, in keinem Fall jedoch nach Empfang der Ware.

2. Auftragserteilung, Fertigstellung, Preisangabe

2.1. In Katalogen, Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben und Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote ist die Asphalt Art International GmbH, wenn in dem Angebot nichts anderes bestimmt ist, 30 Tage gebunden, unter dem Vorbehalt, dass die den Angebotsangaben zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben.

2.2. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Asphalt Art International GmbH. Lehnt die Asphalt Art International GmbH nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

2.3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn die Asphalt Art International GmbH sie schriftlich bestätigt. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Beschaffenheiten und Eigenschaften.

2.4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

2.5. Ab Vertragsschluss hält sich die Asphalt Art International GmbH 3 Monate an die vereinbarten Preise gebunden. Danach bleibt vorbehalten, für zwischenzeitlich eingetretene Materialkosten und Lohnerhöhungen entsprechende Zuschläge zu berechnen.

2.6. Von der Asphalt Art International GmbH gefertigte Zeichnungen und andere Unterlagen stehen im Eigentum- und Urheberrecht der Asphalt Art International GmbH. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass dies zur Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks mit der schriftlichen Zustimmung der Asphalt Art International GmbH erfolgt.

2.7. Die Preise der Asphalt Art International GmbH enthalten nicht die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sowie sonstige Versandkosten.

3. Umfang der Lieferpflicht

3.1. Kaufvertrag: Bei Abschluss eines Kaufvertrags schuldet die Asphalt Art International GmbH dem Besteller eine Gattungssache.

Maßgebend für den Umfang der Lieferung und den Inhalt des Kaufvertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Asphalt Art International GmbH.

3.2. Werkvertrag: Schuldet die Asphalt Art International GmbH die Herstellung eines Werks im Auftrag des Bestellers, so schuldet sie das in der Auftragsbestätigung zugesagte Werk. Dies gilt bei einer Montageleistung für eine aus der Gattung geschuldete Sache nur für die Montageleistung.

4. Erfüllungsort

Die mit dem Kunden abgeschlossenen Kaufverträge werden am Sitz des Verkäufers erfüllt. Dies gilt für Leistung und Gegenleistung.

5. Lieferzeit

5.1. Die von der Asphalt Art International GmbH angegebenen Lieferzeiten sind bei fehlender schriftlicher Bestätigung nur Annäherungszeiten und nicht verbindlich. Teillieferungen sind zulässig.

5.2. Ist der Liefertermin schriftlich von beiden Parteien vereinbart worden und ist er Vertragsinhalt geworden, ist er verbindlich. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

5.3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie im Falle einer vereinbarten Anzahlung nicht vor Eingang der Zahlung. Bei Exportgeschäften ist ferner die Bestätigung der Akkreditive erforderlich.

5.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Dies gilt nur, wenn keine Abnahme eines Werks zu erfolgen hat. Für den Fall des Werkvertrags oder des Kaufs mit Montagepflicht ist die Lieferfrist dann eingehalten, wenn dem Kunden die Abnahmebereitschaft bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich mitgeteilt ist.

5.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei von der Asphalt Art International GmbH nicht zu vertretende Verzögerungen, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, in Fällen höherer Gewalt, Regen oder Nässe allgemein, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Wissens der Asphalt Art International GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Belieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern eintreten sollten. Die Asphalt Art International GmbH ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kunden den Beginn derartiger Hindernisse anzuzeigen, sowie den Wegfall des Hindernisses mitzuteilen.

Wenn die Asphalt Art International GmbH die Fertigstellung infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund der hierdurch bedingten Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz.

5.6. Ist die Verzögerung von der Asphalt Art International GmbH zu vertreten, so hat der Kunde Anspruch auf einen Verzugschaden, sofern er die Asphalt Art International GmbH in Verzug gesetzt hat. Die Inverzugsetzung bedarf es auch bei einem festvereinbarten Liefertermin.

Der Verzugschaden ist zu pauschalieren. Er beträgt 0,5 % für 14 Arbeitstage (wobei Samstage und Feiertage wie Sonntage gerechnet werden), maximal jedoch 5 % des ausstehenden Lieferwertes. Mit weitergehenden Ansprüchen ist der Besteller insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5.7. Befindet sich der Besteller im Annahme- oder Abnahmeverzug, so ist die Asphalt Art International GmbH berechtigt mit Beginn des Verzugs Lagerkosten in nachgewiesener Höhe geltend zu machen, mindestens aber 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, in dem sich die Ware noch im Besitz der Asphalt Art International GmbH befindet.

Der Annahmeverzug beginnt mit Ablauf von zwei Wochen nach Absendung der Anzeige über die Versandbereitschaft. In den Fällen, in denen eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt der Abnahmeverzug eine Woche nach Absendung der Anzeige über die Abnahmebereitschaft.

In beiden Fällen ist für den Verzugsbeginn keine Mahnung erforderlich.

Die Asphalt Art International GmbH ist berechtigt, dem Kunden alternativ eine angemessene Frist für die Abnahme der Ware zu setzen und berechtigt bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist anderweitig über den bestellten Gegenstand zu verfügen.

Die anderweitige Verfügung bedarf jedoch der schriftlichen Ankündigung der Asphalt Art International GmbH.

Hat der Besteller in diesem Fall schon Zahlungen geleistet, ist die Asphalt Art International GmbH verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen dem Kunden zurückzugewähren unter Abzug des ihr entstandenen Verzugschadens.

6. Gefahrübergang Nutzen und Lasten

6.1. Grundsätzlich gehen mit der Übergabe der verkauften Sache oder Teilen davon Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Käufer über. Versendet jedoch die Asphalt Art International GmbH die Sache auf Wunsch des Kunden gehen Gefahr, Nutzen und Lasten mit Aufgabe der Ware an den Versender oder Beförderer auf den Besteller über oder die Ware zwecks Versendung das Betriebsgelände der Asphalt Art International GmbH verlassen hat. In Fällen, in denen eine Abnahme vorgesehen ist, gehen Gefahr, Nutzen und Lasten mit der Abnahme über

6.2. Verzögert sich die Übergabe der Sache oder der Versand infolge von Umständen, die vom Besteller zu vertreten sind, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft über, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Werktagen nach Absendung der Anzeige auf den Besteller über.

In den Fällen, in denen eine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr spätestens 5 Werktage nach Absendung der Anzeige über die Abnahmebereitschaft auf den Besteller über, wenn nicht innerhalb der Frist von 5 Tagen die Abnahme tatsächlich durchgeführt wurde.

Auf Wunsch des Kunden sind auf seine Kosten die Sendung durch die Asphalt Art International GmbH gegen Diebstahl, Bruch und Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

Dies kann auf sonstige versicherbare Risiken ausgedehnt werden.

6.3. Die Asphalt Art International GmbH ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu sichern.

7. Preise, Zahlung und Verzug

7.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, Transport-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Zölle und sonstige Abgaben, die auf Grund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhoben werden, sind vom Besteller zu tragen. Umsatzsteuer fällt zusätzlich in jeweils gesetzlicher Höhe an.

7.2. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Es gilt dann jeweils der am Tag der Lieferung gültige Preis. Bei Lieferungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss gilt der am Tag des Vertragsabschlusses gültige bzw. vereinbarte Preis.

7.3. Zahlungen aus Werkvertrag sind bei der Abnahme des Auftraggegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zu Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

7.4. Zahlungen aus Kaufvertrag sind ohne Abzug innerhalb von einer Woche ab Rechnungsdatum zu zahlen.

7.5. Alle Zahlungen sind ohne Skonto oder sonstige Nachlässe zu leisten.

7.6. Verzug tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen automatisch innerhalb nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

7.7. Soweit die Lieferung nicht per Nachnahme erfolgt, können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an die Asphalt Art International GmbH oder auf ein von dieser angegebenes Bank- oder Postbankkonto erfolgen.

7.8. Kreditkartenzahlungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

7.9. Sind zwischen der Asphalt Art International GmbH und dem Kunden Teilzahlungen vereinbart und ist der Kunde eine juristische Person oder ist der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für seine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit bestimmt, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen fällig, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz der Teilweise und mindesten 10 %, bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über drei Jahre mit 5 % des Teilzahlungspreises im Zahlungsrückstand ist.

Die gesamte Restschuld wird ferner fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist. Das Gleiche gilt bei einer natürlichen Person als Käufer, wenn der Kredit zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Barzahlungspreis € 50.000,00 übersteigt.

Statt die Restschuld zu verlangen kann die Asphalt Art International GmbH den Käufer schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen zur Zahlung des rückständigen Betrages setzen mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die Asphalt Art International GmbH berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

7.10. Eine zwischen der Asphalt Art International GmbH und Kunden getroffene Vereinbarung von Teilzahlung, die nicht unter Ziffer 7 fällt, kann die Asphalt Art International GmbH kündigen und Zahlung der Restschuld verlangen, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder Teilweise in Rückstand kommt und der rückständige Betrag mindestens 10 %,

bei einer Laufzeit der Teilzahlungen von mehr als drei Jahren mindestens 5 % des Teilzahlungsbetrages beträgt, und die Asphalt Art International GmbH dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Verlangt die Asphalt Art International GmbH eine Zahlung der Restschuld, so vermindert sich diese um die Zinsen und sonstigen Laufzeit abhängigen Kosten der Teilzahlungen die bei staffelmäßige Berechnung auf die Zeit nach Fälligkeit der Restschuld entfallen.

Statt Zahlung der Restschuld zu verlangen, kann die Asphalt Art International GmbH in Falle der Ziffer 8 dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen setzen mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden ablehnen und von diesem zurücktrete. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Asphalt Art International GmbH durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

7.11. Gegen die Ansprüche der Asphalt Art International GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.12. Befindet sich der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder Rückstand, werden, soweit es sich bei diesem um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB handelt – vorbehaltlich eines weitergehenden Verzugschadens – Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.

Dem Kunden bleibt es vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.13. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB kann nicht geltend gemacht werden.

8. Werkunternehmerpfandrecht

8.1. Der Asphalt Art International GmbH steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

8.2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

8.3. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind, oder ein oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Asphalt Art International GmbH gilt als Vorbehaltsverkäufer, der Besteller als Vorbehaltskäufer.

9.2. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt für Forderungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit dem gelieferten Kaufgegenstand zustehen sowie für sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Auf Verlangen des Bestellers kann auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet werden, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig angemessene Sicherheiten bestehen.

9.3. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Wartungen und Reparaturen unverzüglich in einer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

9.4. Die Asphalt Art International GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für die Fälle, für die das Werkvertragsrecht gilt. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist die Asphalt Art International GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware als Sicherheit zurückzunehmen.

9.5. Die Be- und Verarbeitung des Kaufgegenstandes erfolgt stets für die Asphalt Art International GmbH. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand setzt sich an der umgebildeten Sache fort.

9.6. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand mit einer anderen beweglichen Sache, so wird die Asphalt Art International GmbH Miteigentümer dieser Sache. Sein Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sache im Zeitpunkt der Verbindung hat.

9.7. Der Besteller ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, er bedarf zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der Zustimmung der Asphalt Art International GmbH. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit in voraus an die Asphalt Art International GmbH ab und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderer nicht der Asphalt Art International GmbH gehörender Ware veräußert wird. In diesem Fall gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungsbetrages der mitveräußerten Vorbehaltsware.

9.8. Auf Verlangen des Lieferanten der Asphalt Art International GmbH hat der Besteller die abgetretene Forderung sowie den Schuldner bekannt zu geben und alle benötigten Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Forderung durch die Asphalt Art International GmbH einzuziehen zu lassen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Das Recht der Asphalt Art International GmbH die Forderung selbst einzuziehen bleibt unberührt.

9.9. Zahlungen Dritter an den Besteller auf die an die Asphalt Art International GmbH abgetretenen Forderungen werden vom Besteller treuhänderisch für die Asphalt Art International GmbH entgegengenommen.

9.10. Jede Beeinträchtigung der Rechte der Asphalt Art International GmbH hat der Besteller sofort mitzuteilen.

9.11. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Asphalt Art International GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

9.12. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Asphalt Art International GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die der Asphalt Art International GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Rücknahme berechtigt die Asphalt Art International GmbH zur Verwertung der Sache. Der Verwertungserlös ist nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Schuld des Bestellers anzurechnen.

9.13. Die Asphalt Art International GmbH verpflichtet sich, alle Sicherheiten freizugeben und den Vorbehalt aufzuheben, sobald die Ansprüche befriedigt sind.

10. Gewährleistung Werkvertrag

10.1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren sofort nach Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in den Ziffern 11.4. beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

10.2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitere Ansprüche unberührt.

10.4. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:

10.4.1. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber bei der Asphalt Art International GmbH geltend zu machen; bei mündlicher Anzeigeündigt die Asphalt Art International GmbH dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

10.4.2. Bei Mangelhaftigkeit des Werks kann der Kunde Nacherfüllung verlangen; die Asphalt Art International GmbH kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk erstellen.

11. Gewährleistung Kaufvertrag

11.1. Die Asphalt Art International GmbH leistet Gewähr für den normalen Kauf (§ 438 Abs.1 Nr.3 BGB) nach Auslieferung.

Fehlerfrei ist der Kaufgegenstand, wenn er dem Stand der Technik für vergleichbare Objekte entspricht.

11.2. Bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache kann der Kunde Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Asphalt Art International GmbH kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern und eine andere Form der Nacherfüllung vornehmen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

11.3. Für die Abwicklung der Nachbesserung gilt folgendes: Der Kunde hat, ersichtliche Fehler unverzüglich bei dem Verkäufer entweder schriftlich anzuzeigen oder von ihm aufnehmen zu lassen, ansonsten wird die Asphalt Art International GmbH von der Mängelhaftung befreit. Andere Fehler hat der Käufer unverzüglich nach deren Feststellung, schriftlich anzuzeigen oder von ihm aufnehmen zu lassen. Für Kaufleute gilt die Rügeobliegenheit.

11.4. Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Kunde Rücktritt vom Vertrag (Rückgängigmachung

des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

11.5. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.

11.6. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass

- der Kunde einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen oder
- der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben, oder durch Witterungseinflüsse

- der Kaufgegenstand zuvor in einem anderen Betrieb als der Werkstatt der Asphalt Art International GmbH unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Kunde dies erkennen musste oder

- der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

11.7. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

11.8. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Lieferung von gebrauchten Teilen an Kunden die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Diese erfolgen unter Ausschluss jedweder Gewährleistung. Gegenüber Verbrauchern verjähren die Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung gebrauchter Teile nach einem Jahr.

11.9. Die Asphalt Art International GmbH steht dem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskünften und Rat über die Verwendung zur Verfügung. Eine diesbezügliche Haftung setzt jedoch voraus, dass hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart und gezahlt wurde.

12. Gewährleistung allgemein

12.1. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage bzw. Ingebrauchnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Witterungseinflüsse, Fremdeinwirkung durch 3 wie Passanten oder Kraftfahrzeuge, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, versäumte Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, physikalische, elektrische und ähnliche Einflüsse.

Dies gilt nicht, wenn diese Mängel von der Asphalt Art International GmbH zu vertreten sind. Die Beweislast obliegt dem Besteller. Wurden seitens des Bestellers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der Asphalt Art International GmbH unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, entfällt die Gewährleistung.

12.2. Der Besteller hat der Asphalt Art International GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um die vom Besteller behaupteten Mängel zu prüfen und nach seinem sachgerechten Ermessen zu beseitigen. Gibt der Besteller weder Zeit noch Gelegenheit zur Mängelprüfung, wird die der Asphalt Art International GmbH insoweit von den Schadensfolgen freigestellt, die eintreten, weil der Kunde die ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat.

12.3. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, hilfsweise auf den Betrag beschränkt, den die Versicherung des Verkäufers ausgleicht.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Asphalt Art International GmbH die Erfüllung des Kaufvertrages oder des Werkvertrags vor Gefahrübergang objektiv oder subjektiv unmöglich wird. Die Haftung der Asphalt Art International GmbH ist bei verschuldeter Unmöglichkeit auf das negative Interesse begrenzt.

13.2. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist dann ausgeschlossen, wenn von Anfang an Teillieferungen vereinbart waren. In diesem Fall kann sich der Rücktritt nur auf die nicht erfüllten Teillieferungen beziehen.

13.3. Der Kunde ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn die der Asphalt Art International GmbH in Lieferverzug gerät – der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der gesetzten Frist, die Leistung ablehne und die Asphalt Art International GmbH die Nachfrist nicht eingehalten hat. Das gleiche Recht gilt für den Besteller, in diesen Fällen der nicht fristgerechten Nachbesserung und Ersatzlieferung. In diesen Fällen ist der Rücktritt ebenfalls nur dann zulässig, wenn die gesetzte Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos verstrichen ist.

13.4. Tritt die Unmöglichkeit nach Übergang der Gefahr auf den Besteller ein oder während des Annahmeverzugs des Bestellers oder durch sein Verschulden, behält die Asphalt Art International GmbH den Anspruch auf die Gegenleistung. Darüberhinausgehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14. Recht der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse i.S. des Abschnitt 5, Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen, die zu einer erheblichen Veränderung der Leistung oder der wirtschaftlichen Grundlagen dieses Vertrages führen oder auf den Betrieb der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F erheblich einwirken oder zu einer nachträglichen Unmöglichkeit der Ausführung führen, ist der Vertrag an die neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen in einem solchen Fall nicht. Will die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie die geänderten Umstände unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

15. Haftung

15.1. Hat die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schaden Regulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind sowie für durch einen Mangel des Auftraggegenstandes verursachte Schäden wird bei leichter Fahrlässigkeit nicht gehaftet.

15.2. Unabhängig von einem Verschulden der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F bleibt eine etwaige Haftung der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

16. Geheimhaltung und Herausgabepflicht

16.1. Die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F bewahrt Stillschweigen bezüglich aller Geschäfts- und Betriebsinformationen, die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung innerbetrieblich erfährt.

16.2. Die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

16.3. Der Kunde gestattet der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Leistungserbringung für allgemeine Entwicklungen (Analysen, Trends, Statistiken, Fotos etc.) zu verwenden, wenn die Anonymität des Bestellers gesichert bleibt.

16.4. An technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Dokumenten, die der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F dem Kunden aushändigt, behält sich die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jede Verwertung oder Verwendung, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kauf-/Werkvertrag steht, ist ausgeschlossen.

16.5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

16.6. Import- oder Exportlizenzen sowie sonstige Genehmigungen, die zur Ausfuhr des Liefergegenstandes benötigt werden, sind vom Kunden beizubringen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

17. Besondere Regelung bei Kauf mit Montageverpflichtung.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten auch für den Fall, dass der Kaufgegenstand auf Gegenstände des Kunden montiert wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Der Kunde versichert, dass er Eigentümer der Sache ist, auf die der Liefergegenstand montiert werden soll, bzw. dass er weder rechtlich noch tatsächlich gehindert ist, eine Verbindung des Liefergegenstandes mit der in seinem Besitz befindlichen Sachen herbeizuführen.

Den Kunden trifft eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Er hat der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F alle Unterlagen, Pläne und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu erteilen, ihm die umfassende Kenntnis über die Beschaffenheit und Besonderheiten des Gegenstandes vermitteln, damit er in die Lage versetzt wird, eine ordnungsgemäße Montageleistung zu erbringen.

18. Besondere Regelung bei Grafiksservice

18.1. Bei denen die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F für Grafikarbeiten zur Verfügung gestellten Unterlagen wird vorausgesetzt, dass diese reprofähig und in einwandfreiem Zustand sind. Ist dies nicht der Fall, behält sich die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F vor die Neuherstellung oder Verbesserung der Vorlage auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen, wobei der Auftraggeber dann die erforderlichen Kosten für Zeit- und Materialaufwand zu tragen hat.

18.2. Bei der Umsetzung bestimmter Farbangaben nach HKS, RAL oder Pantone in fotografischer Technik garantiert die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F eine Farbgenauigkeit bis zu 60-70%. Exakte Farbgenauigkeit kann nur für die Siebdrucktechnik garantiert werden, soweit ein solcher Verfahren und eine Garantie ausdrücklich vereinbart wird. Soweit die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F keine näheren Standartangaben erhält, werden diese von der ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F nach gestalterischen Grundsätzen selbst bestimmt. Hieraus kann für den Auftraggeber kein Anspruch auf Mängelhaftung abgeleitet werden. Das gleiche gilt für die Vermassung von Negativen, Dias und sonstigen Vorlagen.

18.3. Die Herstellung von Fotomotiven erfolgt stets in höchst möglicher Originaltreue der Vorlagen. Sollte seitens des Auftraggebers in Bezug auf Farbgestaltung, Dichte, Kontrast besondere Eigenschaften gefordert werden, sind diese ausdrücklich schriftlich bei Auftragserteilung festzulegen.

19. Urheberrecht

Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten Originale oder nach seinen Angaben hergestellter Vorlagen, Zeichnungen, Unterlagen, nicht Rechte Dritter verletzt werden. Die von uns hergestellten Muster, Skizzen, erstellten Hilfsmittel, Entwürfe und Probedrucke bleiben unser Eigentum, insoweit dies nicht gesondert mit dem Kunden vereinbart ist.

20. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

20.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist Bonn grundsätzlich Erfüllungsort. Dies gilt auch für die Gegenleistung.

20.2. Bonn ist grundsätzlich als Gerichtsstand festgelegt.

20.3. Die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F ist unabhängig davon berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

20.4. Es gilt grundsätzlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland oder im EU-Gebiet hat.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Die ? qnf _jr ? p r G r c p _ r g n _ j E k ` F ist zur Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag berechtigt.

21.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen jeweils der Schriftform.

21.3. Sind einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.